

## **Anlagerichtlinien für das Vermögen der action medeor-Stiftung**

### **Vorwort**

Die Anlage des Stiftungsvermögens gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Stiftungsgremien von Geschäftsführer und Vorstand. Die Anforderungen bestehen darin eine für die Zweckverwirklichung ausreichende Ertragskraft zu erzielen und gleichzeitig Risiken für das gesamte Vermögen zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten in den letzten Jahren mit anhaltender Niedrigzinsphase und erhöhten Schwankungen an den Aktien- und Anleihemärkten besteht die Notwendigkeit stärkerer Geschäftsaktivitäten durch die verantwortlichen Stiftungsorgane.

Die nachfolgende Anlagerichtlinie soll als Leitfaden für die Anlagemöglichkeiten des Stiftungsvermögens dienen.

### **§ 1 Anlageziele**

Gemäß der Satzung der action medeor-Stiftung ist das Vermögen gem. § 3 Nr. 2 in seinem Wert grundsätzlich zu erhalten. Dies ist oberstes Ziel des Vermögensmanagements. Gleichzeitig sollen regelmäßig Kapitalerträge zur Erfüllung des Stiftungszweckes erzielt werden. Größere Wertschwankungen (größer 5%) und Kapitalverlustrisiken sind zu vermeiden. Die Umsetzung dieser Anforderung erfordert die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Risiko und Rendite („Sicherheit vor Ertrag“) und soll durch Streuung (Diversifikation) des Anlagevermögens in die folgenden Anlageklassen erreicht werden.

### **§ 2 Anlageklassen**

1. Mindestens 70 % des Vermögens müssen in defensive Anlagen investiert werden.
2. Bis zu 30 % des Vermögens können in Papieren angelegt werden, die stärker wachstums- bzw. ertragsorientiert sind.

3. Sollte die Quote der wachstums- und ertragsorientierten Papiere infolge unterschiedlicher Marktpreisentwicklungen überschritten werden, besteht keine Verpflichtung zur Vermögensumschichtung in defensive Anlagen. Neuinvestitionen sind dann jedoch ausschließlich im Bereich der defensiven Anlagen vorzunehmen.

### **§ 3 Anlageinstrumente**

1. Zulässige Anlageinstrumente im defensiven Anlagebereich sind ausschließlich in Euro oder anderen gängigen, konvertiblen Währungen nominierte

- a. Spar-, Sicht- und Termineinlagen bei Instituten, die einer Sicherungseinrichtung privater Banken, der Sparkassen oder der Volksbanken und Raiffeisenbanken angehören;
- b. Deutsche Öffentliche Pfandbriefe, deutsche Hypothekenpfandbriefe mit einer Bonität im Investment Grade-Bereich (d.h. Standard & Poor's-Rating mind. BBB-, Moody's-Rating mind. Baa3);
- c. Festverzinsliche Anleihen von in- und ausländischen Gebietskörperschaften oder Unternehmen mit einer Bonität im Investment Grade-Bereich;
- d. Geldmarktfonds und Anteile von Investmentfonds, die in die vorstehend aufgeführten Instrumente investieren und in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind;
- e. Immobilien in Gestalt offener Immobilienfonds.

Es dürfen bis zu 100 % des Vermögens in die Anlageinstrumente a.-d. investiert werden.

Bis zu 30 % des Vermögens können in die Anlageinstrumente e. investiert werden. Investitionen in Aktienanleihen sind im Rahmen des Rentenbereichs nicht erlaubt.

2. Zulässige Anlageinstrumente im wachstums- bzw. ertragsorientierten Bereich sind ausschließlich in Euro oder anderen gängigen, konvertiblen Währungen nominierte

- a. Einzelaktien;
- b. Anteile von Investmentfonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind;
- c. Exchange Traded Funds (ETF's);
- d. Aktienanleihen;

e. Auf Aktien- oder Indexbasierende und aktienähnliche Instrumente (z.B. Zertifikate);

f. Derivative oder strukturierte Instrumente, aber nur soweit sie ohne Hebel arbeiten und der Generierung von ausschüttungsfähigen Erträgen, Kurssteigerungen oder der Kurssicherung dienen und das Rating der Emittenten dieser Papiere mit mindestens A- von Standard & Poor's bzw. A3 von Moody's bewertet ist; Investitionen in Rohstoffe über ETF's oder Investmentfonds.

g. Werden Zustiftungen eingebracht, bei denen der Stifter die unveränderte Fortführung des eingebrachten Wirtschaftsgutes (z.B. Immobilie) zur Bedingung macht, so sind diese nach der Annahme der Zustiftung durch den Stiftungsvorstand außerhalb dieser Anlagerichtlinien zu führen und zu betrachten.

Es dürfen bis zu 30 % des Vermögens in die Anlageinstrumente a.-e. investiert werden.

Bis zu 10 % des Vermögens können in die Anlageinstrumente f. investiert werden.

Eine Vermögensanlage in Hedge-Fonds ist nicht zulässig. Anlagen in „Private Equity“ bedürfen in jedem Einzelfall einer gesonderten Genehmigung.

#### **§ 4 Anlageentscheidung**

1. Die Pflicht zur Umsetzung der ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung liegt beim Geschäftsführer der action medeor-Stiftung. Der Geschäftsführer orientiert sich dabei an diesen Anlagerichtlinien sowie an allgemeinen ethischen, ökologischen und nachhaltigen Kriterien.

2. Eine Übertragung der Vermögensanlage auf andere Personen durch den Geschäftsführer ist möglich. Diese Auslagerung der Kapitalanlageentscheidung auf andere Personen ist allerdings nur dann möglich, wenn die Einhaltung dieser Richtlinien sichergestellt ist.

#### **§ 5 Überprüfung/Berichterstattung**

Eine Überprüfung der Anlagen und ihrer Wertentwicklung wird mindestens vierteljährlich durch den Geschäftsführer vorgenommen.

Dem Vorstand wird vom Geschäftsführer einmal jährlich ein Bericht über die Wertentwicklung des gesamten Stiftungsvermögens vorgelegt.

#### **§ 6 Inkrafttreten/Dauer**

Diese Anlagerichtlinien treten mit Wirkung vom **20.11.2017** in Kraft. Sie werden vom Geschäftsführer jährlich überprüft und bei Bedarf geändert.